

Der Abteilungsleiter beantragt:

a) der älteste erreichbare Text der Lex Salica ist auf Grund der Handschriftenklasse B unter Heranziehung der Klassen C und A herzustellen;

b) ausserdem ist eine synoptische Zusammenstellung aller Texte zu geben;

c) der Ausgabe werden nur Parallelen aus den Volksrechten usw. und philologische Erläuterungen beigegeben;

d) die Ausgabe ist erprobten Händen anzuvertrauen; das Wissen der besten Kenner heutiger Zeit auf den Gebieten der Philologie (Merowinger-Latein, Altfranzösisch, Altgermanisch), der Geschichte und der Jurisprudenz ist der Ausgabe dienstbar zu machen;

e) die Ausgabe ist möglichst bald in Angriff zu nehmen.

Nachdem sich Herr Heymann in dankenswerter Weise zur juristischen Mitarbeit grundsätzlich bereit erklärt hat, ersucht der Abteilungsleiter Herrn Krusch, die Hauptarbeit der Neuausgabe auf sich zu nehmen.

Herr Krusch ersucht um Bedenkzeit, da er sich mit dem Plan einer neuen Ausgabe des Gregor von Tours trage, die nach den Forschungen von Bonnet notwendig geworden sei. Herr Krusch trägt seine Ansichten über die kritischen Grundlagen vor, auf denen sich der älteste erreichbare Text der Lex Salica aufbauen muss. Primäre Bedeutung komme nur den B-Handschriften zu, sekundäre allen andern. Unter den B-Codices stehe B 4 in erster Linie. Die B-Handschriften gruppieren sich so, dass aus dem Archetypus X geflossen seien: B 4 und Y, aus Y: B 3 und Z, aus Z: B 1 und 2. Die C und A-Handschriften haben kompilatorischen Charakter; sie seien zwar bei der Herstellung des ältesten Textes heranzuziehen, es komme ihnen aber nur untergeordneter Wert zu.

Herr Heymann äussert sich über die Art seiner juristischen